

Stadt Leer (Ostfriesland)

Der Bürgermeister



Sitzungsvorlage

vom 16.03.2011

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2006 - 2011	1.32/XV/1255/2011	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Ubbo-Emmius-Straße/
Hajo-Unken-Straße
hier: Prüfung bezügl. der Anlegung eines Fußgängerüberweges
- Antrag des RH Michael Runden vom 19.01.2011 -**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt, Tiefbau und Verkehr	29.03.2011	öffentlich
---	------------	------------

Sachbearbeitung/Vorlagenerstellung/:

Gerhard Krone/ - Brigitte Schaber

Organisationseinheit:

Sicherheit und Ordnung

Begründung/Sachverhalt:

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) können Fußgängerüberwege vom Grundsatz her unter nachfolgend genannten Voraussetzungen eingerichtet werden:

Fußgänger pro Std.	Kraftfahrzeuge pro Std. (für beide FR/bei Mittelinseln eine FR)	Maßnahmen
50 - 100	300 – 750	FGÜ wird empfohlen
100 - 150	300 – 600	s. o.
> 150	300 – 450	s.o.
> 50	200 – 300	FGÜ möglich
> 30	200 – 300	FGÜ im Bereich Schulwegesicherung möglich

Mengenmäßige Voraussetzungen (Fußgänger/Kfz) für eine Fußgänger-Lichtsignalanlage:

Fußgänger pro Std.	Kraftfahrzeuge pro Std.	Maßnahmen
	(für beide FR/bei Mittelinseln eine FR)	
50 - 100	> 750	LSA wird empfohlen
100 - 150	> 600	s. o.
> 150	> 450	s. o.
> 50	450 – 750	LSA möglich

Weitere Maßnahmen für die Anlage eines Fußgängerüberweges:

- FGÜ dürfen nur innerhalb einer geschlossenen Ortschaft angelegt werden
- zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h
- nur eine Fahrspur pro Fahrtrichtung
- auf beiden Straßenseiten muss ein Gehweg vorhanden sein
- die Fahrbahnbreite soll ca. 6,50 m betragen (bei 8,5 m und mehr ist eine Mittelinsel einzubauen)
- Breite des Fußgängerüberweges in der Regel 4,00 m (nie weniger als 3,00 m)
- Fußgängerüberwege müssen frühzeitig erkennbar sein

bei	Erkennbarkeit FGÜ	Erkennbarkeit der Wartefläche
50 km/h	100 m	50 m
30 km/h	50 m	30 m

- FGÜ sollen grundsätzlich nur vor Bushaltestellen eingerichtet werden
- FGÜ müssen durch Verkehrszeichen 350 ausgeschildert sein
- FGÜ müssen behindertengerecht sein
- FGÜ müssen rechtwinklig zur Fahrbahn angelegt werden
- FGÜ müssen beleuchtet sein.

Ein Fußgängerüberweg darf nicht angelegt werden:

- in der Nähe von Lichtsignalanlagen
- über Bus-Sonderfahrstreifen (VZ 245)
- auf bevorrechtigten Straßen
- an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt
- in Tempo 30-Zonen
- über Straßen mit zwei Fahrspuren pro Richtungsfahrbahn.

Unter Berücksichtigung der o. g. Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) wurde in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Leer-Emden, dem Straßenbaulastträger und der Verkehrsbehörde erneut im Jahre 2011 an drei Tagen (14., 15. und 16. März 2011) eine Verkehrserhebung bezüglich der Fußgängerüberquerung und des Fahrzeugverkehrs im Kreuzungsbereich Ubbo-Emmius-Straße/Hajo-Unken-Straße durchgeführt. Das Ergebnis ist als Anlage beigelegt.

Aufgrund des Ergebnisses der Verkehrszählung in der Zeit vom 14. - 16.03.2011 ist festzustellen, dass die Anzahl der Fußgängerquerung von 50 – 100 Fußgängern pro Stunde nicht erreicht wurde.

Fazit:

Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen lassen einen Fußgängerüberweg nicht zu.

Eine Entscheidung gegen den Inhalt der Richtlinien hätte außerdem eine negative Signalwirkung für andere Stadtstraßen.

Die vorhandene Geschwindigkeitsreduzierung auf der Ubbo-Emmius-Straße, zwischen der Einmündung Schillerstraße und Haus-Nr. 18 an der Ubbo-Emmius-Straße, bezieht sich ausschließlich auf die dortige Schule (Ubbo-Emmius-Gymnasium).

Eine Ausweitung dieser 30 km/h wird durch die Polizeiinspektion Leer, dem Straßenbaulastträger und der Verkehrsbehörde nicht befürwortet, weil die unmittelbare Beziehung zu den beiden Schulen im Kreuzungsbereich Hajo-Unken-Straße/Ubbo-Emmius-Straße nicht mehr gegeben ist. Dieses ist auch für den Fahrzeugführer, der die Ubbo-Emmius-Straße befährt, nicht nachvollziehbar.

Insofern ist es auch hier nicht möglich, die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h über den Kreuzungsbereich Hajo-Unken-Straße/Ubbo-Emmius-Straße hinaus auszuweiten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Leer, den 21.03.2012

Wolfgang Kellner

Erarbeitet von	Fachdienstleiter	Fachbereichsleiter